

2/SN-99/ME 1 von 5

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-766/3/1984

Betreff: Bundesstraßen-  
gesetznovelle 1984;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Definit. Gesetznovelle  
Zl. 58 - GE/10.84

Datum: 23. NOV. 1984

1984 -11- 20 Frasser

Dr. Müller

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Bundes-  
straßengesetznovelle übermittelt.

Klagenfurt, 1984-11-15

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
Kouster

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-766/3/1984

Betreff: Bundesstraßengesetz-  
novelle 1984;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 538  
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl angeben.

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

Stubenring Nr.1  
1011 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. Oktober 1984, Zl. 89o 112/14-III/11/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, (Bundesstraßengesetz-novelle 1984) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zu Art. I Z.2:

Während die bisher zum Zwecke des Nachbarschutzes zu berücksichtigenden Kriterien infolge ihrer Meßbarkeit noch einigermaßen bestimmbar waren, wird die Beurteilung der unzumutbaren Beeinträchtigung der Benützung eines Gebäudes, welche eine Einlösung nach dem Eisenbahnteilungsgesetz 1954 auslösen kann, zu wenig konkret determiniert, weshalb eine Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Sachlichkeit in der praktischen Vollziehung sehr schwer möglich sein wird.

2. Zu Art. I Z. 4:

Die im neu einzufügenden Abs. 5 des § 2o a vorgesehene Einschränkung der Rücküberweisung auf jene Fälle, in denen der Bund noch Eigentümer des in Frage stehenden Grundstückes ist,

- 2 -

wird grundsätzlich begrüßt. Aus Anlaß der Novellierung dieser Bestimmung wird jedoch auf die Probleme hingewiesen, die die Vollziehung der Bestimmung des § 20 a allgemein mit sich bringt. Einerseits steht diese Regelung mit den Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen nicht im Einklang, da dem Rückübereignungsanspruch des enteigneten Grundeigentümers das Verfügungsrecht des Bundesministers für Finanzen bzw. des Nationalrates über die nach Vollzug der Enteignung Bundesvermögen gewordenen Grundstücke entgegen. Andererseits bestehen zwischen der Wertermittlung nach den Bestimmungen des § 20 a (Rückersetzung der Entschädigungssumme ohne Valorisierung) und jenen des Art. XI Abs. 1 BFG (gemeiner Wert des § 10 des Bewertungsgesetzes) eine wesentliche Divergenz. Darüber hinaus sollte in dem Zusammenhang Berücksichtigung finden, daß auch der Rückübereignungsanspruch veräußerbar ist und damit der Fall eintreten kann, daß dieser überhaupt keine rechtliche Verbindung mehr mit der betroffenen Liegenschaft hat. Weiters müßten in dem Zusammenhang Wertänderungen des Enteignungsgegenstandes berücksichtigt werden können.

### 3. Zu Art. I Z. 5:

Die vorgeschlagene Einräumung der Stellung einer Formalpartei für die Bundesstraßenverwaltung wird begrüßt. Allerdings sollte eine derartige Formalparteistellung der Straßenverwaltung sowohl in Verfahren nach § 21 als auch in jedem Verfahren im Ortsgebiet festgelegt werden, um auch dort die Wahrung der Interessen der Straßenverwaltung zu sichern.

### 4. Zu Art. I Z. 7:

Im Verzeichnis 1 der Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) wäre die Beschreibung der Strecke der Tauernautobahn insofern

zu berichtigen, als die Baulosbezeichnung "Knoten Lieserhofen" durch die nunmehrige Bezeichnung dieses Verkehrsbauwerkes "Knoten Spittal/Millstättersee" zu ersetzen wäre.

5. Zu Art. I Z. 9:

Zum Verzeichnis 3 (Bundesstraßen B) wären folgende Bemerkungen vorzubringen:

B 80 Lavamünder Straße:

Durch Umplanungen in der Trassenführung der A 2 Süd-Autobahn wird die in diesem Abschnitt vorgesehene Anschlußstelle nicht mehr in Ruden, sondern rund 800 m südlich von Griffen errichtet werden. Die derzeitige Streckenführung der B 80 Lavamünder Straße hätte daher "Lindenhof (B 70) - Ruden - Lavamünd - Staatsgrenze bei Rabenstein" zu lauten. Durch die Änderung im Autobahnbereich ist die in der Anmerkung 2 vorgesehene künftige Bundesstraßenführung überholt. Bei einem Anschluß der B 80 an die Autobahn und die B 70 in Griffen müßte diese Bundesstraße nicht nur um das Teilstück Lindenhof-Ruden verkürzt werden, sondern es wäre auch die Strecke Ruden - Griffen (B 70) zur Bundesstraße zu erklären. Es erscheint daher zweckmäßig, diese Änderung im Verlauf der B 80 Lavamünder Straße einer späteren Regelung vorzubehalten und die Anmerkung 2 im Verzeichnis der Bundesstraßen entfallen zu lassen.

B 82 Seeberg Straße:

Durch die Umlegung der B 83 Kärntner Straße im Bereich von St. Veit an der Glan ergeben sich auch Änderungen in der Trassenführung der B 82 Seeberg Straße und der B 94 Ossiacher Straße. Die B 82 Seeberg Straße wird verkürzt und beginnt nunmehr in der Anschlußstelle St. Veit/Mitte, was jedoch für die örtliche Beschreibung des Straßenverlaufes keine Auswirkungen

- 4 -

hat. Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan hat sich bereit erklärt, das entbehrliche Straßenstück und ihre Erhaltung zu übernehmen. Hinsichtlich der Auflassung der alten Trasse der B 83 Kärntner Straße ergibt sich nachstehende Situation: Der Abschnitt von St. Veit (ehemalige Einbindung der B 94 Ossiacher Straße) bis zur Anschlußstelle St. Veit/Süd sowie durch den Ausbau der Baulose "Zollfeld" und "Maria Sall-Tessendorf" entbehrlich werdenden Straßenstücke in einer Gesamtlänge von 14,7 km sind für die Übernahme durch das Land vorgesehen. Die diesbezüglichen Übernahmeverfahren wurden bereits eingeleitet. Das restliche Stück der B 83 (Anschlußstelle St. Veit/Nord-St. Veit) dient weiterhin dem überörtlichen Durchzugsverkehr nach Feldkirchen und dem Ossiacher See. Diese Strecke ist für Fahrzeuge wesentlich kürzer als die Fahrt über den Knoten St. Veit/Mitte und die alte B 82. Aus diesem Grund und vor allem im Hinblick darauf, daß auch Land und Gemeinde aufzulassende Bundesstraßenstücke übernehmen, erscheint die Verlängerung der B 94 Ossiacher Straße bis zum Knoten St. Veit Nord in Sand gerechtfertigt. Es wird daher beantragt, die Beschreibung des Verlaufes der B 82 Seebergstraße "St. Veit/Glan (B 83) - Brückl - Völkermarkt - Eisenkappel - Staatsgrenze am Seeberg" unverändert zu lassen.

B 92 Görtschitztal Straße:

In der Beschreibung des Verlaufes hat es richtig zu heißen "Pischeldorf".

B 94 Ossiacher Straße:

Auf Grund der obigen Ausführungen zu B 82 Seeberg Straße ergibt sich nachstehender neuer Verlauf: "Sand (B83)-St. Veit/Glan-Feldkirchen-Bodensdorf-Villach (B83)".

Klagenfurt, 1984-11-15

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Kowalke*